



Ampega Investment GmbH · Charles-de-Gaulle-Platz 1 · 50679 Köln

Ihr Gesprächspartner:
Ampega Investment GmbH
Service Team
T +49 221 · 790 799 - 799
E fonds@ampega.com

An alle Anteilhaber des

MUMAK Innovation (zukünftig „AKTIVID Global“) mit den ISINs: DE000A3DDXH7; DE000A3DDXG9

Wesentliche Änderungen des Sondervermögen MUMAK Innovation

Sehr geehrte Damen und Herren,

Mit Wirkung zum 01.10.2026 überträgt die Ampega Investment GmbH, Köln, das Verwaltungsrecht für das oben genannte Sondervermögen an die HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH, Hamburg.

Die Verwahrstelle des Sondervermögens wechselt von der Kreissparkasse Köln zur DONNER & REUSCHEL Aktiengesellschaft, Hamburg. Aus dem Verwahrstellenwechsel entstehen den Anteilhabern keine Kosten.

Das Sondervermögen „MUMAK Innovation“ wird umbenannt in „AKTIVID Global“.

Die HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH ändert mit Übernahme die Allgemeinen Anlagebedingungen (AAB) und die Besonderen Anlagebedingungen (BAB) für das o.g. Sondervermögen.

Hinsichtlich der AAB ergeben sich folgende Änderungen:

- Mit der Übernahme des Verwaltungsrechts werden die Allgemeinen Anlagebedingungen des Sondervermögens auf die künftig bei der HANSAINVEST geltenden Standardbedingungen umgestellt. Hierdurch kommt es im gesamten Dokument zu redaktionellen Überarbeitungen.
- In § 1 Abs. 2 wird der Satz „Über die sich hieraus ergebenden Rechte der Anleger werden Sammelurkunden ausgestellt.“ gestrichen.
- Die Regelung der Bewertungstage in § 20 Abs. 4 wird überarbeitet und an den HANSAINVEST-Standard angepasst. Außerdem sind nicht mehr die gesetzlichen Feiertage in Köln, sondern in Hamburg maßgebend.
- Darüber hinaus wird die Kostenberechnung in § 21 an den HANSAINVEST-Standard angepasst. Künftig wird in § 21 Abs. 2 die Methodik beschrieben, nach der Vergütungen und Kosten auf Basis der ermittelten Nettoinventarwerte berechnet und im Fondsvermögen berücksichtigt werden. Außerdem werden Regelungen zum Auszahlungszeitpunkt der laufenden Vergütungen und Kosten ergänzt.
- Bezüglich der Streitbeilegungsverfahren in § 27 nimmt die Gesellschaft „ausschließlich“ an Streitbeilegungsverfahren vor der Schlichtungsstelle (Büro der Ombudsstelle des BVI) teil. Schlichtungsanträge sind in Textform und in deutscher Sprache an das Büro der Ombudsstelle des BVI zu richten.
- Die Änderungen dienen überwiegend der Übernahme der bei der HANSAINVEST verwendeten aktuellen Standardbedingungen und stehen im Zusammenhang mit der erwähnten Übertragung des Verwaltungsrechts auf die HANSAINVEST zum 01.10.2026.

Hinsichtlich der BAB ergeben sich folgende Änderungen:

- Im gesamten Dokument werden redaktionelle Überarbeitungen vorgenommen, ohne dass dies eine inhaltliche Auswirkung zur Folge hat. Infolge der Vielzahl von Änderungen verschiebt sich auch die Nummerierung entsprechend. Wenn nicht anders angegeben beziehen sich die Verweise auf die Nummerierung der künftigen BAB.
- In der Präambel wird die HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH, Hamburg, als neue Kapitalverwaltungsgesellschaft eingesetzt. Zudem ändert sich der Name des Sondervermögens in „AKTIVID Global“.
- „OGAW-Sondervermögen“ wird künftig im gesamten Dokument als „Sondervermögen“ bezeichnet.
- „Allgemeine Anlagebedingungen“ werden künftig als „AAB“ abgekürzt.
- Verweise auf die AAB werden über das gesamte Dokument hinweg auf die AAB der HANSAINVEST angepasst.
- In § 1 Abs. 1 und 2 wird künftig zwischen Aktien und Aktien gleichwertigen Wertpapieren einerseits sowie sonstigen Wertpapieren (die keine Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere sind) andererseits unterschieden.
- § 2 „Anlagegrenzen“ wird neu gefasst.
- In § 2 Abs. 1 wird künftig geregelt, dass mindestens 51 % des Wertes des Sondervermögens in Aktien und Aktien gleichwertigen Wertpapieren angelegt werden müssen. Dabei investiert der Fonds ohne besonderen Schwerpunkt in globale Märkte.
- Die in Pension genommenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden ausdrücklich auf die Anlagegrenzen des § 206 Abs. 1 bis 3 KAGB angerechnet. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 207 und 210 Absatz 3 KAGB anzurechnen.
- In § 2 Abs. 2 wird geregelt, dass bis zu 49 % des Wertes des Sondervermögens in sonstigen Wertpapieren angelegt werden dürfen.
- In § 2 Abs. 3 wird geregelt, dass bis zu 49 % des Wertes des Sondervermögens in Geldmarktinstrumenten angelegt werden dürfen.
- In § 2 Abs. 4 wird geregelt, dass bis zu 49 % des Wertes des Sondervermögens als Bankguthaben gehalten werden dürfen.
- In § 2 Abs. 5 wird geregelt, dass bis zu 10 % des Wertes des Sondervermögens in Investmentanteilen angelegt werden dürfen. Es wird ergänzt, nach welchen Kriterien die Gesellschaft Investmentanteile auswählen kann.
- In § 2 Abs. 6 wird die steuerliche Kapitalbeteiligungsquote redaktionell angepasst und präzisiert. Bei Ziel-Investmentfonds ist dabei gemäß § 2 Abs. 6 S. 2 und S. 3 Investmentsteuergesetz auf die bewertungstäglich veröffentlichten tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten abzustellen, soweit sie verfügbar sind.
- § 3 „Anlageausschuss“ wird redaktionell überarbeitet.
- In § 4 Abs. 1 und 5 wird der Katalog möglicher Unterscheidungsmerkmale von Anteilklassen angepasst (zum Beispiel Streichung der erfolgsabhängigen Vergütung als Unterscheidungsmerkmal) und erweitert.

Zudem wird die Möglichkeit eingeführt, die Anteilklasse „AKTIVID Global SBA“ für steuerbegünstigte Anleger zu bilden.

- § 4 Abs. 2 wird neu eingefügt und stellt klar, dass Vermögensgegenstände ausschließlich für das gesamte Sondervermögen erworben werden.
- In § 4 Abs. 4 wird die Bezugnahme auf die erfolgsabhängige Vergütung gestrichen, ohne dass sich hierdurch zwingend eine tatsächliche Änderung der Anteilwertberechnung ergibt.
- In § 4 Abs. 6 wird die Möglichkeit der Bildung von Anteilklassen zur Abspaltung illiquider Anlagen eingeführt.
- § 5 wird in Abs. 2 und 3 um zusätzliche Regelungen für die Anteilklasse SBA erweitert. Es wird geregelt, welche Anleger SBA-Anteile erwerben und halten dürfen. Die Nachweispflichten für die steuerliche Begünstigung werden beschrieben. Es wird künftig ausdrücklich geregelt, dass Anteile der Anteilklasse SBA nicht übertragbar sind.
- § 6 wird neu strukturiert und redaktionell angepasst.
- § 6 Abs. 4 wird neu eingefügt und führt das Liquiditätsmanagementinstrument teilweises Swing Pricing anstelle der Sachauskehr ein. Es wird geregelt, dass zusätzlich zum Nettoinventarwert ein modifizierter Nettoinventarwert berechnet werden kann. Zudem wird die Anwendung eines Swing-Faktors beschrieben.
- § 7 „Kosten“ wird weitgehend neu gefasst und überarbeitet. Neben diversen redaktionellen Streichungen und Ergänzungen ergeben sich folgende Änderungen:
 - Die Berechnung der Vergütungen erfolgt künftig grundsätzlich auf Basis der börsentäglich ermittelten Nettoinventarwerte.
 - In § 7 Abs. 2 lit. a) wird erstmals die Vergütung für die Marktrisiko- und Liquiditätsmessung gemäß DerivateV in Höhe von bis zu 0,10 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in einem Geschäftsjahr aufgenommen.
 - In § 7 Abs. 2 lit. b) wird erstmals die Vergütung für das Rating von Vermögensgegenständen in Höhe von bis zu 0,10 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in einem Geschäftsjahr aufgenommen.
 - In § 7 Abs. 2 lit. c) wird erstmals die Vergütung für die Informationsbeschaffung durch Dritte im Zusammenhang mit der Bewertung von Vermögensgegenständen in Höhe von bis zu 0,10 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in einem Geschäftsjahr aufgenommen.
 - In § 7 Abs. 2 lit. d) wird die Vergütung für gesetzlich vorgeschriebene Repräsentanten und steuerliche Vertretungen redaktionell neu gefasst und auf bis zu 0,10 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in einem Geschäftsjahr erhöht.
 - Die bisherige Vergütung für Collateral Management-Dienstleistungen zulasten des Sondervermögens entfällt (bisheriger § 8 Ziff. 3 Buchstabe b).
 - Die Verwahrstellenvergütung wird neu geregelt. Der zulässige Maximalbetrag der Vergütungen wird angepasst und beträgt neu bis zu 0,1 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in einem Geschäftsjahr, welcher aus den börsentäglich ermittelten Nettoinventarwerten errechnet wird. Die Mindestvergütung entfällt.
 - § 7 Abs. 4: Der zulässige Höchstbetrag gemäß Absätzen 1 bis 3 sowie Absatz 5 lit. m) beträgt künftig 2,7 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in einem Geschäftsjahr.
 - § 7 Abs. 5 Der Aufwendungskatalog wird an einigen Stellen angepasst:

- Buchstabe d: Kosten gehen nur noch für „vertraglich oder gesetzlich vorgesehene“ dauerhafte Datenträger zulasten des Sondervermögens.
 - Buchstabe f: Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen richten sich künftig nach dem „anwendbaren“ (statt bisher nur deutschen) Steuerrecht.
 - Buchstabe m: Kosten für die Bereitstellung von Analysematerialien oder Analysedienstleistungen durch Dritte sinken auf bis zu 0,10 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in einem Geschäftsjahr.
 - Der Aufwendungsersatz für Wertpapierdarlehens- und Pensionsgeschäfte wird gestrichen.
- In § 7 Abs. 6 wird die erfolgsabhängige Vergütung bei Wertsteigerung (Positive Anteilwertentwicklung) neu geregelt. Neu gelten folgende Kerndaten:
- Erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von bis zu 10 % (statt bisher 15 %)
 - max. Höchstsatz: 15 % (statt bisher 10 %) des durchschnittlichen Nettoinventarwertes in einer Abrechnungsperiode
 - (weiterhin) eine fixe Hurdle-Rate: 4 %
 - (weiterhin) mit High-Water-Mark (HWM)
 - Die Auszahlung der erfolgsabhängigen Vergütung erfolgt jeweils nach Ende der Abrechnungsperiode.
 - Bei Anwendung des Swing Pricing ist für die Berechnung der Performance Fee die Anteilwertentwicklung auf Basis des unmodifizierten Anteilwertes maßgeblich, d.h. ohne dass dieser um einen Auf- oder Abschlag (Swingfaktor) modifiziert wird.
- § 8 Abs. 5 wird die Regelung bzgl. Zwischenausschüttung neu gefasst und präzisiert.
- Die Liquiditätsmanagementinstrumente werden in § 11 neu geregelt. Die Überschrift von § 11 lautet künftig „Rücknahmebeschränkung und Swing Pricing“. Die Gesellschaft kann die Rücknahme von Anteilen künftig beschränken, wenn Rückgabeverlangen mindestens 10 % (statt bisher 20 %) des Nettoinventarwertes erreichen. Zudem wird geregelt, dass die Gesellschaft Swing Pricing gemäß § 6 Abs. 4 anwenden kann. (Die bisherige Möglichkeit der Verlängerung der Rückgabefrist im Fall angespannter Marktbedingungen entfällt zugunsten des teilweisen Swing Pricing.)

Sofern Sie mit den zuvor skizzierten Anpassungen der Besonderen Anlagebedingungen nicht einverstanden sein sollten, nehmen wir Ihre Anteile an dem Sondervermögen kostenlos zurück, d.h., dass wir keine Kosten für die Rücknahme erheben werden. Bitte richten Sie Ihren Verkaufsauftrag an Ihr depotführendes Institut. Gegebenenfalls fallen bei Ihrem depotführenden Institut Kosten für die Abwicklung der Rücknahme von Anteilen an.

Der Wechsel der Kapitalverwaltungsgesellschaft, der Wechsel der Verwahrstelle und die Änderungen der Anlagebedingungen wurden von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht genehmigt. Sie treten mit Wirkung zum 01.10.2026 in Kraft.

Bitte finden Sie die AAB sowie die BAB nachstehend vollständig abgedruckt.

Für Ihre Fragen stehen wir Ihnen telefonisch unter +49 221 · 790 799 – 799 oder per E-Mail unter fonds@ampega.com zur Verfügung. Unsere Kontaktdaten finden Sie ebenfalls im Internet unter www.ampega.de.

Köln, den 26.08.2026

Die Geschäftsleitung

Allgemeine Anlagebedingungen („AAB“)

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH, Hamburg, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für die von der Gesellschaft verwalteten Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie, die nur in Verbindung mit den für das jeweilige OGAW-Sondervermögen aufgestellten „Besonderen Anlagebedingungen“ gelten.

§ 1 Grundlagen

1. Die Gesellschaft ist eine OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft und unterliegt den Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuchs („KAGB“).
2. Die Gesellschaft legt das bei ihr eingelegte Geld im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger nach dem Grundsatz der Risikomischung in den nach dem KAGB zugelassenen Vermögensgegenständen gesondert vom eigenen Vermögen in Form eines OGAW-Sondervermögens an. Der Geschäftszweck des OGAW-Sondervermögens ist auf die Kapitalanlage gemäß einer festgelegten Anlagestrategie im Rahmen einer kollektiven Vermögensverwaltung mittels der bei ihm eingelegten Mittel beschränkt; eine operative Tätigkeit und eine aktive unternehmerische Bewirtschaftung der gehaltenen Vermögensgegenstände ist ausgeschlossen.
3. Das Rechtsverhältnis zwischen Gesellschaft und dem Anleger richtet sich nach den Allgemeinen Anlagebedingungen (AAB) und Besonderen Anlagebedingungen (BAB) des OGAW-Sondervermögens und dem KAGB.

§ 2 Verwahrstelle

1. Die Gesellschaft bestellt für das OGAW-Sondervermögen ein Kreditinstitut als Verwahrstelle; die Verwahrstelle handelt unabhängig von der Gesellschaft und ausschließlich im Interesse der Anleger.
2. Die Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach dem mit der Gesellschaft geschlossenen Verwahrstellenvertrag, nach dem KAGB und den Anlagebedingungen.
3. Die Verwahrstelle kann Verwahrungsaufgaben nach Maßgabe des § 73 KAGB auf ein anderes Unternehmen (Unterverwahrer) auslagern. Näheres hierzu enthält der Verkaufsprospekt.
4. Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem OGAW-Sondervermögen oder gegenüber den Anlegern für das Abhandenkommen eines verwahrten Finanzinstrumentes im Sinne des § 72 Absatz 1 Nr. 1 KAGB durch die Verwahrstelle oder durch einen Unterverwahrer, dem die Verwahrung von Finanzinstrumenten nach § 73 Absatz 1 KAGB übertragen wurde. Die Verwahrstelle haftet nicht, wenn sie nachweisen kann, dass das Abhandenkommen auf äußere Ereignisse zurückzuführen ist, deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Gegenmaßnahmen unabwendbar waren. Weitergehende Ansprüche, die sich aus den Vorschriften des bürgerlichen Rechts auf Grund von Verträgen oder unerlaubten Handlungen ergeben, bleiben unberührt. Die Verwahrstelle haftet auch gegenüber dem OGAW-Sondervermögen oder den Anlegern für sämtliche sonstigen Verluste, die diese dadurch erleiden, dass die Verwahrstelle fahrlässig oder vorsätzlich ihre Verpflichtungen nach den Vorschriften des KAGB nicht erfüllt. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer etwaigen Übertragung der Verwahrungsaufgaben nach Absatz 3 Satz 1 unberührt.

§ 3 Fondsverwaltung

1. Die Gesellschaft erwirbt und verwaltet die Vermögensgegenstände im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger mit der gebotenen Sachkenntnis, Redlichkeit, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit. Sie handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig von der Verwahrstelle und ausschließlich im Interesse der Anleger.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, mit dem von den Anlegern eingelegten Geld die Vermögensgegenstände zu erwerben, diese wieder zu veräußern und den Erlös anderweitig anzulegen; sie ist ferner ermächtigt, alle sich aus der Verwaltung der Vermögensgegenstände ergebenden sonstigen Rechtshandlungen vorzunehmen.
3. Die Gesellschaft darf für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger weder Gelddarlehen gewähren noch Verpflichtungen aus einem Bürgschafts- oder einem Garantievertrag eingehen; sie darf keine Vermögensgegenstände nach Maßgabe der §§ 193, 194 und 196 KAGB verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum OGAW-Sondervermögen gehören. § 197 KAGB bleibt unberührt.

§ 4 Anlagegrundsätze

Das OGAW-Sondervermögen wird unmittelbar oder mittelbar nach dem Grundsatz der Risikomischung angelegt. Die Gesellschaft soll für das OGAW-Sondervermögen nur solche Vermögensgegenstände erwerben, die Ertrag und/oder Wachstum erwarten lassen. Sie bestimmt in den BAB, welche Vermögensgegenstände für das OGAW-Sondervermögen erworben werden dürfen.

§ 5 Wertpapiere

Sofern die BAB keine weiteren Einschränkungen vorsehen, darf die Gesellschaft vorbehaltlich des § 198 KAGB für Rechnung des OGAW-Sondervermögens Wertpapiere nur erwerben, wenn

- a) sie an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
- b) sie ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („Bundesanstalt“) zugelassen ist¹,
- c) ihre Zulassung an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel oder ihre Zulassung an einem organisierten Markt oder ihre Einbeziehung in diesen Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt,

¹ Die Liste der zugelassenen Börsen und der anderen organisierten Märkte gemäß § 193 Abs. 1 Nr. 2 und 4 KAGB wird auf der Internetseite der Bundesanstalt veröffentlicht (<http://www.bafin.de>).

- d) ihre Zulassung an einer Börse zum Handel oder ihre Zulassung an einem organisierten Markt oder die Einbeziehung in diesen Markt außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist und die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt,
- e) sie Aktien sind, die dem OGAW-Sondervermögen bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zustehen,
- f) sie in Ausübung von Bezugsrechten, die zum OGAW-Sondervermögen gehören, erworben werden,
- g) sie Anteile an geschlossenen Fonds sind, die die in § 193 Absatz 1 Satz 1 Nr. 7 KAGB genannten Kriterien erfüllen,
- h) sie Finanzinstrumente sind, die die in § 193 Absatz 1 Satz 1 Nr. 8 KAGB genannten Kriterien erfüllen.

Der Erwerb von Wertpapieren nach Satz 1 Buchstaben a) bis d) darf nur erfolgen, wenn zusätzlich die Voraussetzungen des § 193 Absatz 1 Satz 2 KAGB erfüllt sind. Erwerbbar sind auch Bezugsrechte, die aus Wertpapieren herrühren, welche ihrerseits nach diesem § 5 erwerbbar sind.

§ 6 Geldmarktinstrumente

1. Sofern die BAB keine weiteren Einschränkungen vorsehen, darf die Gesellschaft vorbehaltlich des § 198 KAGB für Rechnung des OGAW-Sondervermögens Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, sowie verzinsliche Wertpapiere, die zum Zeitpunkt ihres Erwerbs für das OGAW-Sondervermögen eine restliche Laufzeit von höchstens 397 Tagen haben, deren Verzinsung nach den Ausgabebedingungen während ihrer gesamten Laufzeit regelmäßig, mindestens aber einmal in 397 Tagen, marktgerecht angepasst wird oder deren Risikoprofil dem Risikoprofil solcher Wertpapiere entspricht („Geldmarktinstrumente“), erwerben.

Geldmarktinstrumente dürfen für das OGAW-Sondervermögen nur erworben werden, wenn sie

- a) an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
- b) ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist²,
- c) von der Europäischen Union, dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, einem anderen Mitgliedstaat oder einer anderen zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat

² Die Liste der zugelassenen Börsen und der anderen organisierten Märkte gemäß § 193 Abs. 1 Nr. 2 und 4 KAGB“ wird auf der Internetseite der Bundesanstalt veröffentlicht (<http://www.bafin.de>).

dieses Bundesstaates oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert werden,

- d) von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere auf den unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Märkten gehandelt werden,
 - e) von einem Kreditinstitut, das nach den im Recht der Europäischen Union festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Kreditinstitut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert werden, oder
 - f) von anderen Emittenten begeben werden und diese den Anforderungen des § 194 Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 KAGB entsprechen.
2. Geldmarktinstrumente im Sinne des Absatzes 1 dürfen nur erworben werden, wenn sie die jeweiligen Voraussetzungen des § 194 Absatz 2 und 3 KAGB erfüllen.

§ 7 Bankguthaben

Die Gesellschaft darf für Rechnung des OGAW-Sondervermögens Bankguthaben halten, die eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben. Die auf Sperrkonten zu führenden Guthaben können bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterhalten werden; die Guthaben können auch bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Drittstaat, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, gehalten werden. Sofern in den BAB nichts anderes bestimmt ist, können die Bankguthaben auch auf Fremdwährung lauten.

§ 8 Investmentanteile

1. Sofern in den BAB nichts Anderweitiges bestimmt ist, kann die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens Anteile an Investmentvermögen gemäß der Richtlinie 2009/65/EG (OGAW) erwerben. Anteile an anderen inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital sowie Anteile an offenen EU-AIF und ausländischen offenen AIF, können erworben werden, sofern sie die Anforderungen des § 196 Absatz 1 Satz 2 KAGB erfüllen.
2. Anteile an inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, an EU-OGAW, an offenen EU-AIF und an ausländischen offenen AIF darf die Gesellschaft nur erwerben, wenn nach den Anlagebedingungen oder der Satzung der Kapitalverwaltungsgesellschaft, der Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital, des EU-Investmentvermögens, der EU-Verwaltungsgesellschaft, des ausländischen AIF oder der ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft insgesamt höchstens 10 % des Wertes ihres Vermögens in Anteilen an anderen inländischen Sondervermögen, Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, offenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen offenen AIF angelegt werden dürfen.

§ 9 Derivate

1. Sofern in den BAB nichts Anderweitiges bestimmt ist, kann die Gesellschaft im Rahmen der Verwaltung des OGAW-Sondervermögens Derivate gemäß § 197 Absatz 1 Satz 1 KAGB und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente gemäß § 197 Absatz 1 Satz 2 KAGB einsetzen. Sie darf – der Art und dem Umfang der eingesetzten Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente entsprechend – zur Ermittlung der Auslastung der nach § 197 Absatz 2 KAGB festgesetzten Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente entweder den einfachen oder den qualifizierten Ansatz im Sinne der gemäß § 197 Absatz 3 KAGB erlassenen „Verordnung über Risikomanagement und Risikomessung beim Einsatz von Derivaten, Wertpapier-Darlehen und Pensionsgeschäften in Investmentvermögen nach dem Kapitalanlagegesetzbuch“ (DerivateV) nutzen; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.
2. Sofern die Gesellschaft den einfachen Ansatz nutzt, darf sie regelmäßig nur Grundformen von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente oder Kombinationen aus diesen Derivaten, Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente sowie gemäß § 197 Absatz 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswerten im OGAW-Sondervermögen einsetzen. Komplexe Derivate mit gemäß § 197 Absatz 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswerten dürfen nur zu einem vernachlässigbaren Anteil eingesetzt werden. Der nach Maßgabe von § 16 DerivateV zu ermittelnde Anrechnungsbetrag des OGAW-Sondervermögens für das Marktrisiko darf zu keinem Zeitpunkt den Wert des Sondervermögens übersteigen.

Grundformen von Derivaten sind:

- a) Terminkontrakte auf die Basiswerte nach § 197 Absatz 1 KAGB mit der Ausnahme von Investmentanteilen nach § 196 KAGB;
 - b) Optionen oder Optionsscheine auf die Basiswerte nach § 197 Absatz 1 KAGB mit der Ausnahme von Investmentanteilen nach § 196 KAGB und auf Terminkontrakte nach Buchstabe a), wenn sie die folgenden Eigenschaften aufweisen:
 - aa) eine Ausübung ist entweder während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit möglich und
 - bb) der Optionswert hängt zum Ausübungszeitpunkt linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswerts ab und wird null, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
 - c) Zinsswaps, Währungsswaps oder Zins-Währungsswaps;
 - d) Optionen auf Swaps nach Buchstabe c), sofern sie die in Buchstabe b) unter Buchstaben aa) und bb) beschriebenen Eigenschaften aufweisen (Swaptions);
 - e) Credit Default Swaps, die sich auf einen einzelnen Basiswert beziehen (Single Name Credit Default Swaps).
3. Sofern die Gesellschaft den qualifizierten Ansatz nutzt, darf sie – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems – in jegliche Finanzinstrumente mit derivativer Komponente oder Derivate investieren, die von einem gemäß § 197 Absatz 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswert abgeleitet sind.

Hierbei darf der dem OGAW-Sondervermögen zuzuordnende potenzielle Risikobetrag für das Marktrisiko ("Risikobetrag") zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des potenziellen Risikobetrags für das Marktrisiko des zugehörigen Vergleichsvermögens gemäß § 9 der DerivateV übersteigen. Alternativ darf der Risikobetrag zu keinem Zeitpunkt 20% des Wertes des OGAW-Sondervermögens übersteigen.

4. Unter keinen Umständen darf die Gesellschaft bei diesen Geschäften von den in den Anlagebedingungen oder von den im Verkaufsprospekt genannten Anlagegrundsätzen und -grenzen abweichen.
5. Die Gesellschaft wird Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung und der Erzielung von Zusatzerträgen einsetzen, wenn und soweit sie dies im Interesse der Anleger für geboten hält.
6. Bei der Ermittlung der Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente darf die Gesellschaft jederzeit gemäß § 6 Satz 3 der DerivateV zwischen dem einfachen und dem qualifizierten Ansatz wechseln. Der Wechsel bedarf nicht der Genehmigung durch die Bundesanstalt, die Gesellschaft hat den Wechsel jedoch unverzüglich der Bundesanstalt anzuzeigen und im nächstfolgenden Halbjahres- oder Jahresbericht bekannt zu machen.
7. Beim Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente wird die Gesellschaft die DerivateV beachten.

§ 10 Sonstige Anlageinstrumente

Sofern in den BAB nichts Anderweitiges bestimmt ist, kann die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens bis zu 10% des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB anlegen.

§ 11 Emittentengrenzen und Anlagegrenzen

1. Bei der Verwaltung hat die Gesellschaft die im KAGB, in der DerivateV und in den Anlagebedingungen festgelegten Grenzen und Beschränkungen zu beachten.
2. In Wertpapiere und Geldmarktinstrumente einschließlich der in Pension genommenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen über den Wertanteil von 5 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens hinaus bis zu 10 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens angelegt werden; dabei darf der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten 40 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigen. Die Emittenten von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten sind auch dann im Rahmen der in Satz 1 genannten Grenzen zu berücksichtigen, wenn die von diesen emittierten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente mittelbar über andere im OGAW-Sondervermögen enthaltenen Wertpapiere, die an deren Wertentwicklung gekoppelt sind, erworben werden.
3. Die Gesellschaft darf in Schuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen und Geldmarktinstrumente, die vom Bund, einem Land, der Europäischen Union, einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, einem Drittstaat oder von einer internationalen Organisation, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, ausgegeben oder garantiert worden sind, jeweils bis zu 35 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens anlegen.
4. Die Gesellschaft darf je Emittent bis zu 25% des Wertes des OGAW-Sondervermögens anlegen in
 - a) Pfandbriefe und Kommunalschuldverschreibungen sowie Schuldverschreibungen, die von Kreditinstituten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vor dem 8. Juli 2022 ausgegeben worden sind, wenn

die Kreditinstitute aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegen und die mit der Ausgabe der Schuldverschreibungen aufgenommenen Mittel nach den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich aus ihnen ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und die bei einem Ausfall des Emittenten vorrangig für die fällig werdenden Rückzahlungen und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind.

- b) gedeckte Schuldverschreibungen im Sinne des Artikels 3 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2014/59/EU (ABl. L 328 vom 18. Dezember 2019, S. 29), die nach dem 7. Juli 2022 begeben wurden.

Legt die Gesellschaft mehr als 5% des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Schuldverschreibungen desselben Emittenten nach Satz 1 an, so darf der Gesamtwert dieser Schuldverschreibungen 80% des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigen.

5. Die Grenze in Absatz 3 darf für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten nach Maßgabe von § 206 Absatz 2 KAGB überschritten werden, sofern die BAB dies unter Angabe der betreffenden Emittenten vorsehen. In diesen Fällen müssen die für Rechnung des OGAW-Sondervermögens gehaltenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen stammen, wobei nicht mehr als 30 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens in einer Emission gehalten werden dürfen.
6. Die Gesellschaft darf nur bis zu 20 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Bankguthaben nach Maßgabe des § 195 KAGB bei demselben Kreditinstitut anlegen.
7. Die Gesellschaft hat sicherzustellen, dass eine Kombination aus
 - a) Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die von ein und derselben Einrichtung begeben werden,
 - b) Einlagen bei dieser Einrichtung und
 - c) Anrechnungsbeträgen für das Kontrahentenrisiko der mit dieser Einrichtung eingegangenen Geschäfte,20 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigt. Satz 1 gilt für die in Absatz 3 und 4 genannten Emittenten und Garantiegeber mit der Maßgabe, dass die Gesellschaft sicherzustellen hat, dass eine Kombination der in Satz 1 genannten Vermögensgegenstände und Anrechnungsbeträge 35 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigt. Die jeweiligen Einzelobergrenzen bleiben in beiden Fällen unberührt.
8. Die in Absatz 3 und 4 genannten Schuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Absatz 2 genannten Grenzen von 40 % nicht berücksichtigt. Die in den Absätzen 2 bis 4 und Absätzen 6 bis 7 genannten Grenzen dürfen abweichend von der Regelung in Absatz 7 nicht kumuliert werden.
9. Die Gesellschaft darf in Anteilen an einem einzigen Investmentvermögen nach Maßgabe des § 196 Absatz 1 KAGB nur bis zu 20 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens anlegen. In Anteilen an Investmentvermögen

nach Maßgabe des § 196 Absatz 1 Satz 2 KAGB darf die Gesellschaft insgesamt nur bis zu 30 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens anlegen. Die Gesellschaft darf für Rechnung des OGAW-Sondervermögens nicht mehr als 25 % der ausgegebenen Anteile eines anderen offenen inländischen, EU- oder ausländischen Investmentvermögens, das nach dem Grundsatz der Risikomischung in Vermögensgegenstände im Sinne der §§ 192 bis 198 KAGB angelegt ist, erwerben.

§ 12 Verschmelzung

1. Die Gesellschaft darf nach Maßgabe der §§ 181 bis 191 KAGB
 - a) sämtliche Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten dieses OGAW-Sondervermögens auf ein anderes bestehendes oder ein neues, dadurch gegründetes OGAW-Sondervermögen oder einen EU-OGAW oder eine OGAW-Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital übertragen;
 - b) sämtliche Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten eines anderen offenen Publikumsinvestmentvermögens in dieses OGAW-Sondervermögen aufnehmen.
2. Die Verschmelzung bedarf der Genehmigung der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde. Die Einzelheiten des Verfahrens ergeben sich aus den §§ 182 bis 191 KAGB.
3. Das OGAW-Sondervermögen darf nur mit einem Publikumsinvestmentvermögen verschmolzen werden, das kein OGAW ist, wenn das übernehmende oder neugegründete Investmentvermögen weiterhin ein OGAW ist. Verschmelzungen eines EU-OGAW auf das OGAW-Sondervermögen können darüber hinaus gemäß den Vorgaben des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe p Ziffer iii der Richtlinie 2009/65/EG erfolgen.

§ 13 Wertpapier-Darlehen

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des OGAW-Sondervermögens einem Wertpapier-Darlehensnehmer gegen ein marktgerechtes Entgelt nach Übertragung ausreichender Sicherheiten gemäß § 200 Absatz 2 KAGB ein jederzeit kündbares Wertpapier-Darlehen gewähren. Der Kurswert der zu übertragenden Wertpapiere darf zusammen mit dem Kurswert der für Rechnung des OGAW-Sondervermögens demselben Wertpapier-Darlehensnehmer einschließlich konzernangehöriger Unternehmen im Sinne des § 290 HGB bereits als Wertpapier-Darlehen übertragenen Wertpapiere 10 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigen.
2. Werden die Sicherheiten für die übertragenen Wertpapiere vom Wertpapier-Darlehensnehmer in Guthaben erbracht, müssen die Guthaben auf Sperrkonten gemäß § 200 Absatz 2 Satz 3 Nr. 1 KAGB unterhalten werden. Alternativ darf die Gesellschaft von der Möglichkeit Gebrauch machen, diese Guthaben in der Währung des Guthabens in folgende Vermögensgegenstände anzulegen:
 - a) in Schuldverschreibungen, die eine hohe Qualität aufweisen und die vom Bund, einem Land, der Europäischen Union, einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Drittstaat ausgegeben worden sind,

- b) in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur entsprechend den von der Bundesanstalt auf Grundlage von § 4 Absatz 2 KAGB erlassenen Richtlinien oder
- c) im Wege eines umgekehrten Pensionsgeschäftes mit einem Kreditinstitut, das die jederzeitige Rückforderung des aufgelaufenen Guthabens gewährleistet.

Die Erträge aus der Anlage der Sicherheiten stehen dem OGAW-Sondervermögen zu.

- 3. Die Gesellschaft kann sich auch eines von einer Wertpapiersammelbank organisierten Systems zur Vermittlung und Abwicklung der Wertpapier-Darlehen bedienen, das von den Anforderungen nach § 200 Absatz 1 Satz 3 KAGB abweicht, wenn von dem jederzeitigen Kündigungsrecht nach Absatz 1 nicht abgewichen wird.
- 4. Sofern in den BAB nichts Anderweitiges bestimmt ist, darf die Gesellschaft Wertpapier-Darlehen auch in Bezug auf Geldmarktinstrumente und Investmentanteile gewähren, sofern diese Vermögensgegenstände für das OGAW-Sondervermögen erwerbbar sind. Die Regelungen der Absätze 1 bis 3 gelten hierfür sinngemäß.

§ 14 Pensionsgeschäfte

- 1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des OGAW-Sondervermögens jederzeit kündbare Wertpapier-Pensionsgeschäfte im Sinne von § 340b Absatz 2 Handelsgesetzbuch gegen Entgelt mit Kreditinstituten oder Finanzdienstleistungsinstituten auf der Grundlage standardisierter Rahmenverträge abschließen.
- 2. Die Pensionsgeschäfte müssen Wertpapiere zum Gegenstand haben, die nach den Anlagebedingungen für das OGAW-Sondervermögen erworben werden dürfen.
- 3. Die Pensionsgeschäfte dürfen höchstens eine Laufzeit von 12 Monaten haben.
- 4. Sofern in den BAB nichts Anderweitiges bestimmt ist, darf die Gesellschaft Pensionsgeschäfte auch in Bezug auf Geldmarktinstrumente und Investmentanteile abschließen, sofern diese Vermögensgegenstände für das OGAW-Sondervermögen erwerbbar sind. Die Regelungen der Absätze 1 bis 3 gelten hierfür sinngemäß.

§ 15 Kreditaufnahme

Die Gesellschaft darf für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10% des Wertes des OGAW-Sondervermögens aufnehmen, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und die Verwahrstelle der Kreditaufnahme zustimmt.

§ 16 Anteile

- 1. Die Anteile am Sondervermögen lauten auf den Inhaber und werden in Anteilscheinen verbrieft oder als elektronische Anteilscheine begeben.

2. Verbriefte Anteilscheine werden in einer Sammelurkunde verbrieft; die Ausgabe von Einzelurkunden ist ausgeschlossen. Mit dem Erwerb eines Anteils am Sondervermögen erwirbt der Anleger einen Miteigentumsanteil an der Sammelurkunde. Dieser ist übertragbar, soweit in den BAB nichts Abweichendes geregelt ist.
3. Die Anteile können verschiedene Ausgestaltungsmerkmale, insbesondere hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Währung des Anteilwertes, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale (Anteilklassen) haben. Die Einzelheiten sind in den BAB festgelegt.

§ 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, Aussetzung

1. Die Anzahl der ausgegebenen Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen.
2. Die Anteile können bei der Gesellschaft, der Verwahrstelle oder durch Vermittlung Dritter erworben werden. Die BAB können vorsehen, dass Anteile nur von bestimmten Anlegern erworben und gehalten werden dürfen.
3. Die Anleger können von der Gesellschaft die Rücknahme der Anteile verlangen, soweit nachstehend oder in den BAB nichts Abweichendes geregelt ist. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis für Rechnung des OGAW-Sondervermögens zurückzunehmen. Rücknahmestelle ist die Verwahrstelle.
4. Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausgabe und Rücknahme der Anteile gemäß § 98 Absatz 2 KAGB auszusetzen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen.
5. Die Gesellschaft hat die Anleger durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den in dem Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien über die Aussetzung und die Wiederaufnahme der Rücknahme zu unterrichten. Die Anleger sind über die Aussetzung und Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile unverzüglich nach der Bekanntmachung im Bundesanzeiger mittels eines dauerhaften Datenträgers zu unterrichten.

§ 18 Abspaltung illiquider Anlagen

Die Gesellschaft darf im Interesse der Anleger des OGAW-Sondervermögens illiquide Anlagen abspalten.

§ 19 Liquiditätsmanagementinstrumente

1. Die Gesellschaft nutzt mindestens zwei der folgenden Liquiditätsmanagementinstrumente. Sie bestimmt in den BAB, welche Liquiditätsmanagementinstrumente für das OGAW-Sondervermögen verwendet werden:
 - a) Rücknahmebeschränkung
Die Gesellschaft darf das Recht der Anleger auf Rückgabe ihrer Anteile vorübergehend und teilweise beschränken, so dass die Anleger nur einen bestimmten Teil ihrer Anteile zurückgeben können.
 - b) Verlängerung der Rückgabefrist
Die Gesellschaft darf die Rückgabefrist verlängern.
 - c) Rückgabegebühr
Die Gesellschaft darf eine Rückgabegebühr innerhalb einer vorgegebenen Bandbreite erheben, die unter Berücksichtigung der Liquiditätskosten von den Anlegern bei der Rückgabe von Anteilen an das OGAW-Sondervermögen gezahlt und mit der sichergestellt wird, dass Anleger, die im OGAW-Sondervermögen verbleiben, nicht unangemessen benachteiligt werden.
 - d) Swing Pricing oder Dual Pricing
Die Gesellschaft darf Swing Pricing oder Dual Pricing nutzen. Swing Pricing ist ein im Voraus festgelegter Mechanismus, bei dem der Nettoinventarwert der Anteile des OGAW-Sondervermögens durch Anwendung eines Faktors („Swing-Faktor“), der die Liquiditätskosten berücksichtigt, angepasst wird. Dual Pricing ist ein im Voraus festgelegter Mechanismus, bei dem die Ausgabe- und Rücknahmepreise für die Anteile des OGAW-Sondervermögens festgelegt werden, indem der Nettoinventarwert pro Anteil um einen Faktor, der die Liquiditätskosten abbildet, angepasst wird.
 - e) Verwässerungsschutzgebühr
Die Gesellschaft darf eine Verwässerungsschutzgebühr erheben, die ein Anleger bei der Ausgabe oder der Rücknahme von Anteilen an das OGAW-Sondervermögen zahlt, die das OGAW-Sondervermögen für die aufgrund des Umfangs dieser Transaktion entstandenen Liquiditätskosten entschädigt und die sicherstellt, dass andere Anleger nicht in ungerechtfertigter Weise benachteiligt werden.
 - f) Sachauskehr
Die Gesellschaft darf Vermögenswerte, die vom oder für das OGAW-Sondervermögen gehalten werden, an einen professionellen Anleger anstelle der Auszahlung des Rücknahmepreises übertragen, um Rückgaben von Anteilen auszuführen.
2. Die Gesellschaft darf neben den in Absatz 1 genannten auch weitere Instrumente zur Steuerung der Liquidität des OGAW-Sondervermögens einsetzen. Die Voraussetzungen der Anwendung solcher Instrumente werden in den BAB geregelt.

§ 20 Ausgabe- und Rücknahmepreise

1. Soweit in den BAB nichts Abweichendes geregelt ist, wird zur Ermittlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises der Anteile der Nettoinventarwert (Summe der Verkehrswerte der zu dem OGAW-Sondervermögen gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der aufgenommenen Kredite und sonstigen Verbindlichkeiten) ermittelt und durch die Zahl der umlaufenden Anteile geteilt („Anteilwert“). Werden gemäß § 16 Absatz 3 unterschiedliche Anteilklassen für das OGAW-Sondervermögen eingeführt, ist der Anteilwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis für jede Anteilklasse gesondert zu ermitteln.

Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgt gemäß §§ 168 und 169 KAGB und der Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und -Bewertungsverordnung (KARBV).

2. Der Ausgabepreis entspricht dem Anteilwert am OGAW-Sondervermögen, gegebenenfalls zuzüglich eines in den BAB festzusetzenden Ausgabeaufschlags gemäß § 165 Absatz 2 Nummer 8 KAGB. Der Rücknahmepreis entspricht dem Anteilwert am OGAW-Sondervermögen, gegebenenfalls abzüglich eines in den BAB festzusetzenden Rücknahmeabschlags gemäß § 165 Absatz 2 Nummer 8 KAGB. Soweit in den BAB vorgesehen, können zusätzliche Gebühren als Liquiditätsmanagementinstrumente anfallen.
3. Der Abrechnungsschichttag für Anteilerwerbs- und Rücknahmeaufträge ist spätestens der auf den Eingang des Anteilerwerbs- bzw. Rücknahmeauftrags folgende Wertermittlungstag, soweit in den BAB nichts anderes bestimmt ist. Sofern die Gesellschaft die Rücknahme von Anteilen gemäß § 17 Absatz 4 aussetzt, ist der Abrechnungsschichttag für diese Rücknahmeaufträge der nach der Wiederaufnahme folgende Wertermittlungstag.
4. Der Nettoinventarwert, der Anteilwert sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden Montag bis Freitag ermittelt („Bewertungstage“). Eine Ermittlung unterbleibt an folgenden Tagen: 24.12. und 31.12. eines jeden Jahres sowie an den in Hamburg geltenden gesetzlichen Feiertagen, mit Ausnahme des Reformationstags. In den BABen können darüber hinaus weitere Tage angegeben sein, die keine Bewertungstage sind.

§ 21 Kosten

1. In den BAB werden die Aufwendungen und die der Gesellschaft, der Verwahrstelle und Dritten zustehenden Vergütungen, die dem OGAW-Sondervermögen belastet werden können, genannt.
2. Soweit im Rahmen der Berechnung der Vergütungen/Kosten auf den börsentäglich ermittelten Nettoinventarwert abgestellt wird, gilt die folgende Berechnungsmethodik:

An jedem Tag, der ein Bewertungstag ist, werden die Vergütungen/Kosten auf Basis des Nettoinventarwertes des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und als Verbindlichkeit im Nettoinventarwert des aktuellen Bewertungstages mindernd berücksichtigt.

An jedem Tag, der kein Bewertungstag ist, werden die Vergütungen/Kosten auf Basis des Nettoinventarwertes des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und als Verbindlichkeit im Nettoinventarwert des nächsten Bewertungstages mindernd berücksichtigt.

Die Auszahlung dieser Vergütungen/Kosten erfolgt in der Regel bis zum 15. Arbeitstag des Folgemonats.

§ 22 Rechnungslegung

1. Spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres des OGAW-Sondervermögens macht die Gesellschaft einen Jahresbericht einschließlich Ertrags- und Aufwandsrechnung gemäß § 101 Absatz 1, 2 und 4 KAGB bekannt.
2. Spätestens zwei Monate nach der Mitte des Geschäftsjahres macht die Gesellschaft einen Halbjahresbericht gemäß § 103 KAGB bekannt.
3. Wird das Recht zur Verwaltung des OGAW-Sondervermögens während des Geschäftsjahres auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen oder das OGAW-Sondervermögen während des Geschäftsjahres auf ein anderes OGAW-Sondervermögen, eine OGAW-Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder einen EU-OGAW verschmolzen, so hat die Gesellschaft auf den Übertragungstichtag einen Zwischenbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht gemäß Absatz 1 entspricht.

§ 23 Kündigung und Abwicklung des OGAW-Sondervermögens durch die Gesellschaft

1. Die Gesellschaft kann die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht kündigen. Die Anleger sind über eine nach Satz 1 bekannt gemachte Kündigung mittels eines dauerhaften Datenträgers unverzüglich zu unterrichten. Ab Bekanntmachung ihrer Kündigung nach Satz 1 ist die Gesellschaft verpflichtet, das OGAW-Sondervermögen abzuwickeln und an die Anleger zu verteilen.
2. Anlagegrenzen müssen im Rahmen der Abwicklung nicht mehr eingehalten werden. Die Verpflichtung zur Verwaltung des OGAW-Sondervermögens endet erst, wenn die Gesellschaft das OGAW-Sondervermögen abgewickelt hat.
3. Die Gesellschaft hat auf den Tag, an dem sie das OGAW-Sondervermögen abgewickelt hat, einen Abwicklungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht nach § 22 Absatz 1 entspricht.

§ 24 Abwicklung des Sondervermögens durch die Verwahrstelle in anderen Fällen als durch Kündigung durch die Gesellschaft

1. Im Falle der Abwicklung und Verteilung des OGAW-Sondervermögens durch die Verwahrstelle unter Wahrung der Interessen der Anleger nach § 100 Abs. 2 KAGB hat die Verwahrstelle einen Anspruch auf Vergütung ihrer Abwicklungstätigkeit sowie auf Ersatz ihrer Aufwendungen, die für die Abwicklung erforderlich sind. Anlagegrenzen müssen im Rahmen der Abwicklung nicht mehr eingehalten werden. Mit Genehmigung der Bundesanstalt kann die Verwahrstelle von der Abwicklung und Verteilung absehen und einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens nach Maßgabe der bisherigen Anlagebedingungen übertragen.
2. Wird das OGAW-Sondervermögen durch die Verwahrstelle abgewickelt, hat die Verwahrstelle jährlich sowie auf den Tag, an dem die Abwicklung beendet ist, einen Abwicklungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht gemäß § 22 Absatz 1 entspricht.

§ 25 Wechsel der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle

1. Die Gesellschaft kann das OGAW-Sondervermögen auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen. Die Übertragung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Bundesanstalt.
2. Die genehmigte Übertragung wird im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht sowie in den in dem Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt gemacht. Die Übertragung wird frühestens drei Monate nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger wirksam.
3. Die Gesellschaft kann die Verwahrstelle für das OGAW-Sondervermögen wechseln. Der Wechsel bedarf der Genehmigung der Bundesanstalt.

§ 26 Änderungen der Anlagebedingungen

1. Die Gesellschaft kann die Anlagebedingungen ändern.
2. Änderungen der Anlagebedingungen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Bundesanstalt.
3. Sämtliche vorgesehenen Änderungen werden im Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den im Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt gemacht. In einer Veröffentlichung nach Satz 1 ist auf die vorgesehenen Änderungen und ihr Inkrafttreten hinzuweisen. Im Falle von anlegerbenachteiligenden Kostenänderungen im Sinne des § 162 Absatz 2 Nummer 11 KAGB oder anlegerbenachteiligenden Änderungen in Bezug auf wesentliche Anlegerrechte sowie im Falle von Änderungen der Anlagegrundsätze des OGAW-Sondervermögens im Sinne des § 163 Absatz 3 KAGB sind den Anlegern zeitgleich mit der Bekanntmachung nach Satz 1 die wesentlichen Inhalte der vorgesehenen Änderungen der Anlagebedingungen und ihre Hintergründe in einer verständlichen Art und Weise mittels eines dauerhaften Datenträgers zu übermitteln. Im Falle von Änderungen der bisherigen Anlagegrundsätze sind die Anleger zusätzlich über ihre Rechte nach § 163 Absatz 3 KAGB zu informieren.
4. Die Änderungen treten frühestens am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft, im Falle von Änderungen der Kosten und der Anlagegrundsätze jedoch nicht vor Ablauf von vier Wochen nach der entsprechenden Bekanntmachung. Mit Zustimmung der Bundesanstalt kann ein früherer Zeitpunkt bestimmt werden, soweit es sich um eine Änderung der Kosten handelt, die den Anleger begünstigt.

§ 27 Erfüllungsort und Streitbeilegung für Verbraucher

Erfüllungsort ist der Sitz der Gesellschaft.

Die Gesellschaft hat sich zur Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle verpflichtet. Bei Streitigkeiten können Verbraucher die Ombudsstelle für Investmentfonds des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V. als zuständige Verbraucherschlichtungsstelle anrufen. Die Gesellschaft nimmt ausschließlich an Streitbeilegungsverfahren vor dieser Schlichtungsstelle teil.

Schlichtungsanträge sind in Textform und in deutscher Sprache an das Büro der Ombudsstelle des BVI zu richten. Die Kontaktdaten lauten:

Büro der Ombudsstelle des BVI
Bundesverband Investment und Asset Management e.V.
Unter den Linden 42
10117 Berlin

Telefon +49 30 64490460
Telefax +49 30 644904629
Email: info@ombudsstelle-investmentfonds.de
www.ombudsstelle-investmentfonds.de

Besondere Anlagebedingungen („BAB“)

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH, Hamburg, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft verwaltete Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie **AKTIVID Global**, die nur in Verbindung mit den für dieses OGAW-Sondervermögen (nachfolgend Sondervermögen) von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Anlagebedingungen“ („AAB“) gelten.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 1 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere gemäß § 5 der AAB
2. Wertpapiere gemäß § 5 der AAB, die keine Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere sind
3. Geldmarktinstrumente gemäß § 6 der AAB
4. Bankguthaben gemäß § 7 der AAB
5. Investmentanteile gemäß § 8 der AAB
6. Derivate gemäß § 9 der AAB
7. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 der AAB

§ 2 Anlagegrenzen

1. Die Gesellschaft muss mindestens 51 % des Wertes des Sondervermögens in Aktien und Aktien gleichwertigen Wertpapieren gemäß § 1 Nr. 1 anlegen. Dabei investiert der Fonds ohne besonderen Schwerpunkt in globale Märkte. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
2. Die Gesellschaft darf bis zu 49 % des Wertes des Sondervermögens in Wertpapiere gemäß § 1 Nr. 2 anlegen. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
3. Die Gesellschaft darf bis zu 49 % des Wertes des Sondervermögens in Geldmarktinstrumenten gemäß § 1 Nr. 3 anlegen. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
4. Bis zu 49 % des Wertes des Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 1 Nr. 4 gehalten werden.

5. Die Gesellschaft darf bis zu 10 % des Wertes des Sondervermögens in Anteilen an in- oder ausländischen Investmentvermögen gemäß § 1 Nr. 5 anlegen. Innerhalb dieser Grenze dürfen alle zulässigen Arten in- und ausländischer Investmentanteile erworben werden. Grenzen für einzelne Arten von Investmentanteilen bestehen nicht. Die Auswahl kann insbesondere nach dem Anlagekonzept, Anlageschwerpunkt, Anlagebedingungen oder Angaben im Jahres- bzw. Halbjahresbericht des jeweiligen Investmentvermögens erfolgen. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 207 und 210 Absatz 3 KAGB anzurechnen.
6. Mehr als 50 % des Wertes des Sondervermögens werden in solche Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz angelegt, die nach diesen Anlagebedingungen für das Sondervermögen erworben werden können (Aktienfonds). Bei Ziel-Investmentfonds ist dabei gemäß § 2 Abs. 6 S. 2 und S. 3 Investmentsteuergesetz auf die bewertungstäglich veröffentlichten tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten abzustellen, soweit sie verfügbar sind. Bei der Ermittlung des Umfangs des in Kapitalbeteiligungen angelegten Vermögens werden die Kredite entsprechend dem Anteil der Kapitalbeteiligungen am Wert aller Vermögensgegenstände abgezogen.

§ 3 Anlageausschuss

Die Gesellschaft kann sich mit Blick auf das Sondervermögen des Rates eines Anlageausschusses bedienen.

ANTEILKLASSEN

§ 4 Anteilklassen

1. Für das Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Absatz 3 der AAB gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme, des Anlegerkreises oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden.

Für das Sondervermögen kann die folgende Anteilklasse im Sinne von § 16 Absatz 3 der AAB gebildet werden, die sich hinsichtlich der Anleger, die Anteile erwerben und halten dürfen, unterscheidet: **AKTIVID Global SBA** („Anteilklasse SBA“). Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.

2. Der Erwerb von Vermögensgegenständen ist nur einheitlich für das ganze Sondervermögen und nicht für eine einzelne Anteilklasse oder eine Gruppe von Anteilklassen zulässig.

3. Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilkategorie ist zulässig. Für Währungsanteilkategorien mit einer Währungsabsicherung zugunsten der Währung dieser Anteilskategorie (Referenzwährung) darf die Gesellschaft auch unabhängig von § 9 der AAB Derivate im Sinne des § 197 Absatz 1 KAGB auf Wechselkurse oder Währungen mit dem Ziel einsetzen, Anteilwertverluste durch Wechselkursverluste von nicht auf die Referenzwährung der Anteilskategorie lautenden Vermögensgegenständen des Sondervermögens zu vermeiden.
4. Der Anteilwert wird für jede Anteilskategorie gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilskategorien, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung und die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilskategorie entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilskategorie zugeordnet werden.
5. Die bestehenden Anteilskategorien werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die die Anteilskategorien kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Währung des Anteilwertes, Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme, Anlegerkreis oder eine Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.
6. Zudem ist die Bildung von Anteilskategorien zur Abspaltung illiquider Anlagen gemäß § 18 der AAB zulässig.

ANTEILE, AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN

§ 5 Anteile

1. Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.
2. Anteile an der Anteilskategorie SBA dürfen nur erworben und gehalten werden von
 - inländischen Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung dienen und die die Anteile nicht in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb halten;
 - inländischen Stiftungen des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen;

- inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dienen, sowie
- den vorstehenden drei Spiegelstrichen vergleichbaren ausländischen Anlegern mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staat.

Zum Nachweis der vorgenannten Voraussetzungen hat der Anleger der Gesellschaft eine gültige Bescheinigung nach § 9 Absatz 1 Nr. 1 oder 2 Investmentsteuergesetz zu übermitteln. Fallen bei einem Anleger die vorgenannten Voraussetzungen weg, so ist er verpflichtet, dies der Gesellschaft innerhalb eines Monats nach dem Wegfall mitzuteilen. Steuerliche Befreiungsbeträge, die die Gesellschaft im Zusammenhang mit der Verwaltung des Sondervermögens erhält und die auf Erträge der Anteilklasse SBA entfallen, sind grundsätzlich den Anlegern der Anteilklasse SBA auszuzahlen. Abweichend hiervon ist die Gesellschaft berechtigt, die Befreiungsbeträge unmittelbar dem Sondervermögen zugunsten der Anleger der Anteilklasse SBA zuzuführen; aufgrund dieser Zuführung werden keine neuen Anteile ausgegeben. Das verwendete Verfahren wird im Verkaufsprospekt erläutert.

3. Abweichend von § 16 Absatz 2 Satz 3 der AAB dürfen die Anteile der Anteilklasse SBA nicht übertragen werden. Überträgt ein Anleger dennoch Anteile, so ist er verpflichtet, dies der Gesellschaft innerhalb eines Monats nach dem Übertrag mitzuteilen. Das Recht zur Rückgabe der Anteile nur an die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens gemäß § 17 Absatz 3 der AAB bleibt unberührt.

§ 6 Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Der Ausgabeaufschlag beträgt bei jeder Anteilklasse 5,00 % des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen.
2. Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.
3. Abweichend von § 20 Absatz 3 der AAB ist der Abrechnungstichtag für Anteilabrufe und Rücknahmeaufträge spätestens der übernächste auf den Eingang des Anteilabrufs- bzw. Rücknahmeauftrags folgende Wertermittlungstag.
4. Die Gesellschaft wendet bei der Ermittlung des Nettoinventarwertes zur Berechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises teilweises Swing Pricing an. Dies bedeutet, dass abweichend von § 20 Absatz 1 Satz 1 der AAB zusätzlich zum Nettoinventarwert der modifizierte Nettoinventarwert je Anteil zu berechnen ist. Hierzu wird bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen ein Swing-Faktor berücksichtigt. Der Swing Faktor beinhaltet die durch den Netto-Überschuss an Rückgabe- oder Ausgabeverlangen von Anteilen verursachten Liquiditätskosten und wird in Prozent des Nettoinventarwerts des Sondervermögens angegeben. Er wird berücksichtigt, wenn der Netto-Überschuss einen von der Gesellschaft festgelegten Schwellenwert überschreitet.

Dem Ausgabe- und Rücknahmepreis wird statt des Nettoinventarwertes je Anteil der modifizierte Nettoinventarwert je Anteil zugrunde gelegt. Die Gesellschaft erläutert das Verfahren, nach dem der modifizierte Nettoinventarwert je Anteil berechnet wird, im Verkaufsprospekt.

§ 7 Kosten

1. Vergütung, die an die Gesellschaft zu zahlen ist:

Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Sondervermögens eine Verwaltungsvergütung in Höhe von bis zu 2,10 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in einem Geschäftsjahr, welcher aus den börsentäglich ermittelten Nettoinventarwerten errechnet wird. Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt die tatsächlich erhobene Verwaltungsvergütung an.

2. Vergütungen, die an Dritte zu zahlen sind (diese werden von der Verwaltungsvergütung nicht abgedeckt und somit von der Gesellschaft dem Sondervermögen zusätzlich belastet):

a) Die Gesellschaft zahlt aus dem Sondervermögen für die Marktrisiko- und Liquiditätsmessung gemäß DerivateV durch Dritte eine Vergütung bis zur Höhe von 0,10 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in einem Geschäftsjahr, welcher aus den börsentäglich ermittelten Nettoinventarwerten errechnet wird.

b) Die Gesellschaft zahlt aus dem Sondervermögen für das Rating der Vermögensgegenstände durch Dritte eine Vergütung bis zur Höhe von 0,10 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in einem Geschäftsjahr, welcher aus den börsentäglich ermittelten Nettoinventarwerten errechnet wird.

c) Die Gesellschaft zahlt aus dem Sondervermögen für die Informationsbeschaffung durch Dritte im Zusammenhang mit der Bewertung von Vermögensgegenständen eine Vergütung bis zur Höhe von 0,10 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in einem Geschäftsjahr, welcher aus den börsentäglich ermittelten Nettoinventarwerten errechnet wird.

d) Die Gesellschaft zahlt aus dem Sondervermögen für Kosten gesetzlich vorgeschriebener Repräsentanten und steuerlicher Vertretung durch Dritte eine Vergütung bis zur Höhe von 0,10 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in einem Geschäftsjahr, welcher aus den börsentäglich ermittelten Nettoinventarwerten errechnet wird.

3. Verwahrstellenvergütung

Die Verwahrstelle erhält eine Vergütung von bis zu 0,1 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in einem Geschäftsjahr, welcher aus den börsentäglich ermittelten Nettoinventarwerten errechnet wird. Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben.

4. Zulässiger Höchstbetrag gemäß Absätzen 1 bis 3 sowie Absatz 5 lit. m)

Der Betrag, der aus dem Sondervermögen nach den vorstehenden Absätzen 1 bis 3 als Vergütung sowie nach Absatz 5 lit. m) als Aufwendungsersatz entnommen wird, kann insgesamt bis zu 2,7 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in einem Geschäftsjahr, welcher aus den börsentäglich ermittelten Nettoinventarwerten errechnet wird, betragen.

5. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Sondervermögens:

- a) bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
- b) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, Basisinformationsblatt (PRIIPS-KID));
- c) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
- d) Kosten der Erstellung und Verwendung eines vertraglich oder gesetzlich vorgesehenen dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Fondsverschmelzungen und der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
- e) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des Sondervermögens;
- f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des anwendbaren Steuerrechts ermittelt wurden;
- g) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;
- h) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das Sondervermögen erhoben werden;
- i) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das Sondervermögen;

- j) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;
- k) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
- l) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des Sondervermögens durch Dritte;
- m) Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von Finanzinstrumenten oder in engem Zusammenhang mit einer bestimmten Branche oder einen bestimmten Markt bis zu einer Höhe von 0,10 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in einem Geschäftsjahr, welcher aus den börsentäglich ermittelten Nettoinventarwerten errechnet wird.
- n) Kosten, die anfallen im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen (Transaktionskosten);
- o) Steuern, insbesondere Umsatzsteuer, die anfallen im Zusammenhang mit den vorstehend in Buchstaben a) bis n) genannten und vom Sondervermögen zu ersetzenden Aufwendungen.

6. Erfolgsabhängige Vergütung bei Wertsteigerung (Positive Anteilwertentwicklung)

a) Definition der erfolgsabhängigen Vergütung

Die Gesellschaft kann für die Verwaltung des Sondervermögens zusätzlich zu der Vergütung gemäß Absatz 1 je ausgegebenem Anteil eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von bis zu 10 % (Höchstbetrag) des Betrages erhalten, um den der Anteilwert am Ende einer Abrechnungsperiode den Höchststand des Anteilwertes am Ende der vier vorangegangenen Abrechnungsperioden um 4 % („Hurdle Rate“) übersteigt („High Water Mark“), jedoch höchstens bis zu 15 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, welcher aus den börsentäglich ermittelten Nettoinventarwerten errechnet wird. Existieren für das Sondervermögen weniger als vier vorangegangene Abrechnungsperioden, so werden bei der Berechnung des Vergütungsanspruchs alle vorangegangenen Abrechnungsperioden berücksichtigt. In der ersten Abrechnungsperiode nach Auflegung des Sondervermögens tritt an die Stelle der High Water Mark der Anteilwert zu Beginn der ersten Abrechnungsperiode.

b) Definition der Abrechnungsperiode

Die Abrechnungsperiode beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember eines Kalenderjahres.

Die Auszahlung der erfolgsabhängigen Vergütung erfolgt jeweils nach Ende der Abrechnungsperiode.

c) Berechnung der Anteilwertentwicklung

Die Anteilwertentwicklung ist nach der BVI-Methode zu berechnen. Nähere Erläuterungen finden sich beim BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V. (www.bvi.de/service/Publikationen/).

Bei Anwendung des Swing Pricing ist für die Berechnung der Performance Fee die Anteilwertentwicklung auf Basis des unmodifizierten Anteilwertes maßgeblich, d.h. ohne dass dieser um einen Auf- oder Abschlag (Swingfaktor) modifiziert wird.

d) Rückstellung

Entsprechend dem Ergebnis einer täglichen Berechnung wird eine rechnerisch angefallene erfolgsabhängige Vergütung im Sondervermögen je ausgegebenem Anteil zurückgestellt oder eine bereits gebuchte Rückstellung entsprechend aufgelöst. Aufgelöste Rückstellungen fallen dem Sondervermögen zu. Eine erfolgsabhängige Vergütung kann nur entnommen werden, soweit entsprechende Rückstellungen gebildet wurden.

7. Erwerb von Investmentanteilen

Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 196 KAGB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 8 Ausschüttung

1. Für die ausschüttenden Anteilklassen schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung

verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs aus. Realisierte Veräußerungsgewinne unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs können anteilig ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.

2. Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 % des jeweiligen Wertes des Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
3. Im Interesse der Substanzerhaltung können Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im Sondervermögen bestimmt werden.
4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.
5. Zusätzlich zu der Ausschüttung nach Absatz 4 kann eine Zwischenausschüttung jeweils innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftshalbjahres erfolgen. Die Zwischenausschüttung bezieht sich nur auf die ordentlichen Erträge. Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge können bei einer Zwischenausschüttung nicht zur Ausschüttung herangezogen werden. Die Höhe der Ausschüttung liegt im Ermessen der Gesellschaft. Sie ist nicht verpflichtet, die gesamten bis zum Zeitpunkt einer Zwischenausschüttung angesammelten ordentlichen Erträge auszuschütten, sondern sie kann die ordentlichen Erträge auch vortragen.

§ 9 Thesaurierung

Für die thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die realisierten Veräußerungsgewinne der thesaurierenden Anteilklassen im Sondervermögen anteilig wieder an.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens beginnt am 01. Oktober und endet am 30. September.

LIQUIDITÄTSMANAGEMENTINSTRUMENTE

§ 11 Rücknahmebeschränkung und Swing Pricing

Die Gesellschaft kann sich bei der Verwaltung in Bezug auf das Sondervermögen folgender Liquiditätsmanagementinstrumente bedienen:

1. Rücknahmebeschränkung

Die Gesellschaft kann die Rücknahme von Anteilen vorübergehend anteilig beschränken (Rücknahmebeschränkung), wenn die Rückgabeverlangen der Anleger zu einem gegebenen Wertermittlungstag mindestens 10 % des Nettoinventarwertes erreichen (Schwellenwert). Eine Beschreibung der Möglichkeit und der Bedingungen für eine Rücknahmebeschränkung enthält der Verkaufsprospekt.

2. Swing Pricing

Die Gesellschaft kann Swing Pricing gemäß § 6 Absatz 4 anwenden.